

## Statuten Trampolin-Club Waltenschwil

<b>I Name und Sitz</b>		
Art. 1	Trampolin-Club Waltenschwil, Kurzname TCW. Der Trampolin-Club Waltenschwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Name
Art. 2	Sitz des Vereins ist die Gemeinde 5622 Waltenschwil/AG.	Sitz
<b>II Zweck des Vereins</b>		
Art. 3	Der Verein <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ fördert den Trampolinsport und bemüht sich diesen Drittpersonen nahe zu bringen</li> <li>▪ nimmt an Einzel-, Synchron- und Vereinsturnwettkämpfen teil</li> <li>▪ fördert die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten</li> <li>▪ legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen</li> <li>▪ fördert durch verschiedene Aktivitäten die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern</li> <li>▪ ist parteipolitisch und konfessionell neutral</li> </ul>	Zweck, Neutralität
Art. 4	Der Verein ist Mitglied <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ des Kreisturnverbandes Freiamt</li> <li>▪ des Aargauer Turnverbandes</li> <li>▪ und über diesen Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.</li> </ul>	Zugehörigkeit
<b>III Vereinsstruktur</b>		
Art. 5	Der Trampolin-Club Waltenschwil ist ein eigenständiger Verein.	Struktur
<b>IV Mitgliedschaft und Ernennungen</b>		
Art. 6	Der Trampolin-Club Waltenschwil umfasst folgende Mitgliederkategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivmitglieder Jugend</li> <li>▪ Aktivmitglieder (gemäss Art. 9)</li> <li>▪ Freimitglieder</li> <li>▪ Ehrenmitglieder</li> <li>▪ Passivmitglieder und/oder Gönner</li> </ul>	Mitglieder- kategorien
Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.		

Art. 7

Alle turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 8

Turnende Mitglieder unter 16 Jahren (Aktivmitglieder Jugend) haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 9

Als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann aufgenommen werden, wer sich im 16. Lebensjahr befindet.

Art. 10

Austritte von stimmberechtigten Aktivmitgliedern aus dem Verein sind an den Vorstand schriftlich zu richten (E-Mail genügend, SMS nicht gültig). Austretende Aktivmitglieder haben die Beiträge für das laufende Jahr noch ganz zu bezahlen. Ihr Austritt erfolgt per GV. Bei Aktivmitgliedern Jugend (unter 16 Jahre) erfolgt der Austritt schriftlich oder durch ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Leiter.

Austretenden Aktivmitglieder Jugend wird der Jahresbeitrag wie folgt zurückerstattet:

Rücktritt Januar - Juli 50 %

Ab August - Dezember 0 %

Alle Wettkampf- und Lizenzgebühren sowie die Verbandsabgaben hat der Zurücktretende zu begleichen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt per Generalversammlung

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend (mind. 4 Monate) ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können ein schriftliches Dispensgesuch, mind. 2 Monate im vorherein (Ausgenommen Unfall / Krankheit) einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen oder die Mitgliederbeiträge bis am 31.12. des laufenden Vereinsjahres nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird über die Sanktionen schriftlich informiert. Dem auszuschliessenden Mitglied ist ein Rechtsmittel zu gewähren, z.B. schriftliche Einsprache bei der Generalversammlung, wo die betroffene Person die Möglichkeit hat, angehört zu werden und über ein Mitspracherecht verfügt.

Art. 13

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 14

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung geht vom Vorstand oder allfälligen Antragssteller an die GV.

Art. 15

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TCW finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

*Aktivmitglieder  
Jugend*

*Mindestalter Ak-  
tivmitglieder*

*Austritt*

*Übertritt*

*Dispens*

*Ausschluss*

*Freimitglieder*

*Ehrenmitglieder*

*Passivmitglieder  
Gönner*

V Rechte und Pflichten		
Art. 16	Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Trampolin-Club Waltenschwil zu fördern.	<i>Pflicht</i>
Art. 17	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.	<i>Beitragspflicht</i>
Art. 18	Alle Aktivmitglieder und Aktivmitglieder Jugend sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten, sollte ein Mitglied ein Training nicht besuchen können, gilt eine Abmeldspflicht gem. Reglement. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.	<i>Turnstunde / GV</i>
Art. 19	Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.	<i>Unterstützung</i>
VI Organe		
Art. 20	Die Organe des Trampolin-Club Waltenschwil sind <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Generalversammlung (GV)</li> <li>▪ der Vorstand (VS)</li> <li>▪ die techn. Kommission (TK)</li> <li>▪ Spezialkommissionen (SK)</li> <li>▪ die Revisoren</li> </ul>	<i>Organe</i>
<b>Generalversammlung</b>		
Art. 21	Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivmitgliedern</li> <li>▪ Freimitgliedern</li> <li>▪ Ehrenmitgliedern</li> <li>▪ Revisoren</li> </ul>	<i>Termin und Zusammensetzung</i>
Art. 22	Der GV obliegen folgende Geschäfte <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li> <li>▪ Mutationen</li> <li>▪ Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten</li> <li>▪ Abnahme der Jahresrechnung des Vereins</li> <li>▪ Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung</li> <li>▪ Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes</li> <li>▪ Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>▪ Wahl des Präsidiums</li> <li>▪ Wahl der übrigen Mitglieder des VS</li> <li>▪ Wahl der Revisoren</li> <li>▪ Wahl des Fähnrichs</li> <li>▪ Ehrungen*</li> <li>▪ Genehmigung der Reglemente</li> <li>▪ Statutenrevisionen</li> <li>▪ Verschiedenes</li> </ul>	<i>Geschäfte</i>
*Ehrungen erfolgen zum Teil auch während des Jahres.		
Art. 23	Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.	<i>Eingabefrist für Anträge</i>

Art. 24

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

*Einberufung,  
Beschlussfähigkeit*

Art. 25

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

*Ausserordentliche GV  
Stimm- und  
Wahlberechtigung*

Art. 26

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

*Wahlen und Abstimmungen*

Art. 27

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 51/52), Auflösung/Fusion (siehe Art. 54), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Vorstand**

Art. 28

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in der zwischen Zeit können auch Rücktritte aus dem Vorstand gemacht werden. In diesem Falle erfolgt eine Ersatzwahl. Die Ämter setzen sich wie folgt zusammen:

*Zusammensetzung*

- Präsident
- übrige 2-5 Mitglieder

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, bei einer geraden Mitgliederzahl zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Das Vize-Präsidium geht an den/die Dienstältesten innerhalb des Vorstandes oder nach Vorschlag des Präsidenten. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind durch Pflichtenhefte festgelegt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

*Aufgaben*

Art. 30

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

*Einberufung*

Art. 31

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier/Aktuar rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent ist der Kassier zur Einzelunterschrift berechtigt.

*Zeichnungsberechtigung*

### **Technische Kommission**

Art. 32

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident
- Kampfrichter
- Übriges Leiterteam

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Vereinsturnen integriert werden
- Gestaltung des sportlichen Vereinsjahres

Verantwortung über das Leiterwesen obliegen dem TL und dem Präsidenten.

Art. 34

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Spezialkommissionen**

Art. 35

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

### **Revisoren (intern und/oder extern)**

Art. 36

Die Revisionskommission umfasst zwei Personen, dabei hat mindestens eine davon Mitglied (Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied) des TCW zu sein. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Art. 37

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 38

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 39

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

## **VII Verwaltung**

Art. 40

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 42

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 43

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Zusammen-  
setzung

Aufgaben

Einberufung

Zusammen-set-  
zung

Aufgaben

Stimm- und  
Wahlbüro

Amtszeit

Protokoll

Reglemente und  
Pflichtenhefte

Zuständigkeit

Archiv

<b>VIII Finanzen</b>		
Art. 44	Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.	<i>Geschäftsjahr</i>
Art. 45	Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitgliederbeiträgen</li> <li>▪ Subventionen</li> <li>▪ Erträgen des Vereinsvermögens</li> <li>▪ Gewinne von Veranstaltungen</li> <li>▪ freiwillige Beiträge und Schenkungen</li> </ul>	<i>Einnahmen</i>
Art. 46	Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbandsbeiträgen</li> <li>▪ Verwaltungskosten</li> <li>▪ Turnbetriebskosten</li> <li>▪ Startgelder für Wettkampfteilnahmen</li> <li>▪ Haftgelder</li> <li>▪ Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen</li> <li>▪ Geräteunterhalt und Neuanschaffungen</li> <li>▪ weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist</li> </ul>	<i>Ausgaben</i>
Art. 47	Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt. Die Beiträge sind auf einem separaten Reglement definiert.	<i>Mitglieder-beiträge</i>
Art. 48	Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen Ehrenmitglieder, Mitglieder des VS und der TK	<i>Beitragsfrei</i>
Art. 49	Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.	<i>Vermögensanlage</i>
Art. 50	Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen oder vorsätzliche Beschädigungen am Gerätebestand des Trampolin-Club Waltenschwil durch ein Vereinsmitglied.	<i>Haftbarkeit</i>
<b>IX Revisions- und Vollzugsbestimmungen</b>		
Art. 51	Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	<i>Teilrevision</i>
Art. 52	Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	<i>Totalrevision</i>
Art. 53	Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbänden.	<i>Besondere Fälle</i>
Art. 54	Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	<i>Auflösung</i>

Art. 55

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde oder dem ATV zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Wird innert fünf Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des ATV zu Gunsten der Jugendförderung über.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 56

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 2012

Frühere Bestimmungen

Art. 57

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. April 2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband per 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkrafttretung

Waltenschil, 13. April 2021

Für den Trampolin-Club Waltenschwil

Der Präsident:

Thomas Brunner



.....

Die Vizepräsidentin:

Eliane Bigler



.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 18.06.2021 genehmigt.

Der Präsident:

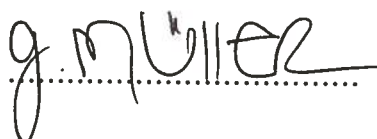
Reto Stuber



.....

Die Aktuarin:

Géraldine Müller



.....